

32. Unter welchen Voraussetzungen ist ein eigenhändiges Testament gültig, wenn sich die Unterschrift des Erblassers nur auf dem die letztwillige Verfügung enthaltenden Umschlage befindet?

BGB. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 7. Februar 1925 i. S. R. (Bekl.) w. R. u. Gen. (Rl.). IV 485/24.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger sind die Geschwister, die Beklagte ist die Witwe des 1922 kinderlos gestorbenen Stellmachermeisters R. Die Beklagte will auf Grund des eigenhändigen Testaments ihres Mannes vom 9. August 1914 seine alleinige Erbin geworden sein. Die Kläger machen geltend, daß das Testament formungültig sei und daß sie neben der Beklagten die gesetzlichen Erben geworden seien. Das Landgericht wies die hierauf gegründete Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das mit „Mein Testament“ überschriebene Blatt, auf dem der im Eingang des Textes sich selbst benennende Erblasser in eigen-

händiger Niederschrift seine Frau als seine alleinige Erbin eingesetzt hat, schließt mit dem Datum „B. den 9. August 1914“; die Unterschrift fehlt. Dagegen trägt der Umschlag, in dem dieses Blatt von der Witwe dem Nachlaßgericht zum Zweck der Testamentseröffnung verschlossen übergeben wurde, unter dem eigenhändigen Vermerke „Hierin befindet sich mein Testament“ die Unterschrift des Erblassers. Das Berufungsgericht unterstellt, was die Beklagte behauptet, daß der Erblasser selbst das Blatt in den Umschlag gesteckt und diesen verschlossen habe. Gleichwohl mißbilligt es die Auffassung, zu der das Landgericht auf Grund seiner Beweisaufnahme über die Entstehung des Testaments aus einem von einem Dritten gefertigten Entwurf und über den letzten Willen des Erblassers gelangt war, die Auffassung nämlich, daß der Vermerk auf dem Umschlag sich als eine Fortsetzung des eigentlichen Testaments darstelle und daß daher die Urkunde als unterschriftlich vollzogen anzusehen sei. Das Berufungsgericht führt aus:

Nach dem Gesetz sei die eigenhändige Unterschrift des Erblassers Formerfordernis des Testaments. Wenn es auch nicht nötig sei, daß sich die Unterschrift dem Texte des Testaments unmittelbar anschließe, so sei doch immer zu verlangen, daß sie zu ihm in einer derartigen räumlichen Beziehung stehe, daß sie den Text decke. Sei dies der Urkunde nicht zu entnehmen, so fehle es an der Unterschrift und das Testament sei nichtig, selbst wenn feststehe, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung habe errichten wollen und daß er die von ihm gefertigte Namensschrift als seine Unterschrift gewollt habe. Die mit der Unterschrift versehene Aufschrift auf dem Umschlag „Hierin befindet sich mein Testament“ habe keine selbständige Bedeutung. Sie weise auf den Inhalt des Umschlags hin, knüpfe aber nach ihrer äußeren Erscheinung an den Inhalt nicht an. Es könne dies der Urkunde, als welche Text und Umschlag zusammen verstanden werde, nicht entnommen werden. Das Testament sei deshalb wegen Formmangels nichtig.

Die Revision rügt Verletzung des § 2231 Nr. 2 BGB. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats RGZ. Bd. 61 S. 7 macht sie geltend: Es sei zu prüfen gewesen, ob der Vermerk auf dem Umschlag selbständige Natur habe oder ob er als Fortsetzung des im Umschlag eingeschlossenen Testaments oder wenigstens als

mit diesem in innigem Zusammenhange stehend zu betrachten sei. Dies verkenne das Berufungsgericht, indem es verlange, daß die Beziehung zwischen Text und Unterschrift aus der Urkunde müßte entnommen werden können. Allerdings müßte die Beziehung bestehen; sie könne sich aber auch aus besonderen Umständen ergeben, wie sie in diesem Falle behauptet, unter Beweis gestellt und teilweise schon bewiesen seien.

Die Rüge ist unbegründet. Soweit § 2231 Nr. 2 BGB. für das eigenhändige Testament die Unterschrift des Erblassers vorschreibt, weicht er von der für die Fälle gesetzlicher Schriftform im allgemeinen geltenden Vorschrift des § 126 Abs. 1 BGB. nur darin ab, daß er die Ersetzung der eigenhändigen Namensunterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen nicht zuläßt. Nach der einen wie nach der anderen Vorschrift gilt, daß die Unterschrift den Inhalt der Erklärung der äußeren Erscheinung nach decken, sie räumlich abschließen muß (Mot. Bd. 1 S. 185; RGZ. Bd. 52 S. 280, Bd. 57 S. 67). Auch die von der Revision angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 61 S. 7 steht ausgesprochenermaßen (S. 9) auf demselben Standpunkt. Sie nimmt von ihm aus zu der Frage Stellung, ob ein eigenhändiges Testament gültig sei, wenn die Unterschrift des Erblassers, wie hier, nur auf einem verschlossenen, das Testament enthaltenden Umschlage steht. Auf außerhalb der Urkunde, nämlich des Umschlages mit seiner Einlage, gegebene Umstände und auf den Willen des Erblassers kommt es für diese Frage nur dann an, wenn solchen Umständen entnommen werden kann, daß der Erblasser nicht den Willen hatte, mit der Testamentserrichtung fortzufahren, als er den Umschlag mit der Aufschrift verschloß. Dann folgt schon aus dem Fehlen des Testierwillens die Nichtigkeit des Testaments (Warn. 1908 S. 382). Dagegen ersetzt das durch Umstände außerhalb der Urkunde nachweisbare Vorhandensein des Willens des Erblassers, durch die Unterschrift auf dem Umschlage die in der Einlage enthaltene letztwillige Verfügung zu vollziehen, nicht die Erfüllung des Formerfordernisses, daß die Unterschrift die Verfügung der äußeren Erscheinung nach decken muß. Eine solche Deckung kann nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufschrift auf dem Umschlage nach ihrem urkundlichen Inhalt als eine Fortsetzung des eingeschlossenen Schriftstückes und damit als Abschluß der Testaments-

errichtung darstellt. Daß der Fall hier so liege, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es sieht in dem unterschriebenen Vermerk auf dem Umschlage nur den Hinweis darauf ausgesprochen, wo sich das Testament des Unterzeichners des Vermerks befinde, und stellt damit die selbständige Bedeutung des Vermerkes fest.